Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in

Elektrowerkstätten

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.

Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden (§ 22 Abs. 1 JArbSchG); das sind u. a.:

- Alle Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen und Geräten

Vor Aufnahme der Arbeit zu treffende Sicherheitsmaßnahmen an der Anlage:

- Vor Beginn der Arbeit freischalten (stromlos, spannungsfrei machen).
- Gegen Wiedereinschalten sichern
 (z. B. abschließen bzw. Vorhängeschloss benutzen).
- Spannungsfreiheit feststellen mit hierfür zugelassenen Messgeräten.
- Erden und kurzschließen.
- Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.
- Kennzeichnung.



Nicht schalten

1.2

Schülerinnen und Schüler dürfen **nur unter Fachaufsicht** an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln arbeiten, wenn die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen abgeschlossen sind.

1.3

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen auf Grund geltender Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sind, nur beschäftigt werden. wenn sie diese auch benutzen, z. B. Schutzschuhe.



Schutzschuhe benutzen